

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement

Adresse:

Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir unterstützen den Ersatz der Klebevignette durch eine E-Vignette. Zur Einführung des neuen Systems haben wir folgende Bemerkungen:

Die im Erläuternden Bericht des EFD vom 15. Mai 2017 (nachfolgend "Erläuternder Bericht") postulierten Vorteile einer E-Vignette – wie z.B. Verzicht auf das heutige aufwändige Betriebssystem, Flexibilität bezüglich Tarifstruktur, nutzerorientierte einfache und zeitgemässe Abgabeentrichtung gegenüber der heutigen Klebevignette – müssen realisiert werden können. Wir setzen dabei voraus, dass die in Aussicht gestellten betrieblichen Kosteneinsparungen (resp. der leicht erhöhte Nettoertrag) die mit dem Systemwechsel verbundenen hohen Investitionskosten mittelfristig "rentabilisieren".

Wie im "Erläuternden Bericht" auf den Seiten 17 ff. zutreffend festgehalten wird, kommen bei der geplanten Vorlage den Aspekten des Datenschutzes und der Datensicherheit besondere Bedeutung zu, handelt es sich doch bei den im Rahmen des Systemwechsels künftig zu bearbeitenden Informationen vorwiegend um Personendaten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind nicht nur die Bestimmungen im Abschnitt Datenschutz und Amtshilfe der Art. 17 ff. VE-NSAG von Belang, sondern bereits die grundlegenden konzeptionellen Fragen zur Registrierung und zum Kontrollsystem.

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilts abgestellt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die technologische Entwicklung wird per se nicht eindeutig vorhersehbar sein. Die Vorlage ist deshalb so konzipiert, dass auf neue technologische Entwicklungen reagiert werden kann. Diese Konzeption ist nachvollziehbar. Ein Zuwarten auf neue Technologien erachten wir als nicht zielführend.

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Ausnahmeregelung weicht kaum von den heutigen Regelungen ab. Unsere Zustimmung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass mit diesen geringfügigen Änderungen keine Vollzugs- und Abgrenzungsprobleme generiert werden.

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?

(Art. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einführung von Kurzzeitabgaben wäre gegenüber der 1-jahres Abgabeperiode mit Mindereinnahmen verbunden. Diese Mindereinnahmen müssten mittels einer Erhöhung der geltenden Jahresgebühr kompensiert werden. Vor dem Hintergrund der vom Schweizer Stimmvolk erst kürzlich abgelehnten Erhöhung der Vignettengebühr kann die Einführung einer Kurzzeitabgabe aktuell nicht zur Diskussion stehen.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?

(Art. 7 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der heutigen Jahresgebühr steht zum heutigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion (s. Bemerkung zu Frage 3.1).

3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?

(Art. 7 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Ermässigung erübrigt sich aufgrund der ohnehin tiefen Gebühr von 40 Franken.

4. Erhebung der Abgabe

4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?

(Art. 9 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

4.2. Übertragung der Abgabenerhebung

(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung EZV ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Übertragung der Erhebung an die Kantone lehnen wir aus betriebswirtschaftlichen Gründen ab (Aufbau und Betrieb einer einheitlichen Bundeslösung/IT-Plattform versus verschiedene kantonale Insellösungen). Eine Auslagerung analog Inkasso Radio- und Fernsehgebühren ist jedoch denkbar.

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Art der Vignette (physisch oder virtuell) ändert u.E. nichts an der Zuständigkeit der Polizei zur Durchführung der Kontrollen: Zwar hat die Abgabeentrichtung keinerlei Einfluss auf die Verkehrssicherheit, d.h. es handelt sich nicht um eine Aufgabe der Polizei. Jedoch sind (einzig) Polizeiangehörige in der Durchführung von Kontrollen geschult und trainiert. Auch kann die Abgabekontrolle im Rahmen der ordentlichen Patrouillentätigkeit vorgenommen werden. Unter der Voraussetzung, dass der Polizei das nötige Kontrollequipment vom Bund zur Verfügung gestellt und der Zugang zum Informationssystem gewährt wird, ist das heute geltende Zuständigkeitsregime auch nach Einführung der E-Vignette sachgerecht und sinnvoll. Die Investitions- und Betriebskosten gehen zu Lasten der EZV, die Kantone sollten für die Durchführung der Kontrollen entschädigt werden.

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist zu prüfen, inwieweit das Kontrollsystem in die bestehenden LSVA-Kontrollstellen eingebunden werden kann.

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?

(Art. 17 bis 24)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?

(Art. 28 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale-vignette@ezv.admin.ch (bitte sowohl im Word- **wie auch** im PDF-Format)

oder

Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern